



Schiedsgerichtsvereinbarung
zur
Bekämpfung des Dopingmissbrauchs

Der Deutsche Eishockey-Bund e.V. (im Folgenden **DEB** genannt)

und

Vorname, Name der Sportlerin / des Sportlers (im Folgenden **Athlet/in** genannt)

schließen folgende **Schiedsvereinbarung**

- 1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit für den DEB geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Eishockey-Verbandes „IIHF“ sowie des DEB), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (ADC des DEB) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
- 2 Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
- 3 Der DEB hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
- 4 Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 und der Artikel R47ff des Code of Sportsrelated Arbitration (CAS-Code) eingeleitet werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), der IIHF und die weiteren in Art. 13.2.3 (ADC des DEB) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
- 5 Diese Schiedsvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet erst mit Ende der aktiven Zugehörigkeit. Ohne diese unterzeichnete Vereinbarung, die zugleich die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung bedingt, ist keine Lizenzerteilung möglich.

Ort, Datum

Unterschrift Athlet/in (+gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)

Ort, Datum

Deutscher Eishockey-Bund e.V.

Ort, Datum

Deutscher Eishockey-Bund e.V.